



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

April 2022

Erläuternder Bericht zur Revision der Raumplanungsverordnung (Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» vom 18. Juni 2021 soll die Photovoltaik 2035 mindestens 14 TWh/a betragen, was mehr als einer Verfünffachung der Solarstromproduktion im Jahr 2020 entspricht. Um den Zubau zu beschleunigen, vereinfacht der Bundesrat mit vorliegender Verordnungsrevision den Bau neuer Solaranlagen.

Im Vordergrund stehen zwei Aspekte. Zum einen werden die Bedingungen gelockert, unter denen Solaranlagen auf Dächern bewilligungsfrei errichtet werden können. Zudem werden neu auch Solaranlagen auf Flachdächern bewilligungsfrei ermöglicht, und zwar sowohl in Bauzonen wie auch in Landwirtschaftszonen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Damit werden derzeit bestehende administrative Hürden abgebaut. Zum anderen wird der Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone zusätzlich vereinfacht. Diese Erleichterung umfasst beispielsweise neue Photovoltaikanlagen auf bestehenden Bauten und Anlagen, auf Stauseen oder – im Interesse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung – in wenig empfindlichen Gebieten.

Die Bestimmungen ergänzen die finanzielle Förderung der erneuerbaren Energien durch den Bund. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Mit der Vorlage will er den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter. Weiter leistet auch die am 2. Februar 2022 vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Änderung des Energiegesetzes einen Beitrag zur Förderung der Solarenergie. In der Vorlage ist unter anderem vorgesehen, dass Investitionen für Photovoltaikanlagen auch bei Neubauten steuerlich abgezogen werden können und dass die Zulassung von Solaranlagen an Fassaden vereinfacht wird.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Sie erweitern die Kategorien der bewilligungsfreien Solaranlagen. Ausserhalb der Bauzonen schaffen sie für wichtige Kategorien von Solaranlagen Rechtssicherheit in Bezug auf die Standortgebundenheit im Sinn von Artikel 24 Buchstabe a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) (Art. 32c) und in Bezug auf das Verhältnis zu nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen im Sinn von Artikel 24c RPG (Art. 42 Abs. 5). Dies führt zu weniger bzw. beschleunigten Verfahren und dürfte den Aufwand der zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden somit reduzieren.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine relevanten neuen Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission hat allerdings im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei der erleichterten Bewilligung von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone die Netzkosten steigen. Für die Umwelt und die Gesellschaft wirkt sich die Vorlage positiv aus: Die Anpassungen führen zu einem Ausbau der Solarenergie. Dies stärkt die Versorgungssicherheit mit einheimischem erneuerbarem Strom. Für eine klimaverträgliche Stromversorgung ist der Ausbau der Solarenergie zentral.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Schweiz nach europäischem Recht.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 32a

Absatz 1

Dieser Absatz regelte schon bisher, unter welchen Umständen eine Solaranlage auf einem Dach als genügend angepasst gilt (und daher von Bundesrechts wegen bewilligungsfrei erstellt werden kann). Typischerweise handelte es sich dabei um ein Steildach. Der Absatz wird auf breiten Wunsch aus der Vernehmlassung in die Revision einbezogen (Bst. d). Bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die im Ergebnis nichts ändert (Bst. b).

Buchstabe b wird vereinfacht, ohne ihn inhaltlich zu ändern. Hintergrund ist der Umstand, dass Solaranlagen, die von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen, dies auch von vorne gesehen nicht tun.

Buchstabe d hat bisher verlangt, dass die Solaranlagen als kompakte Fläche zusammenhängen müssen. Offenbar ist die bisherige Formulierung in der Praxis teilweise sehr restriktiv verstanden worden. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird nun die neue Formulierung aufgenommen. Sie stellt (unter Vorbehalt von Art. 18a Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 RPG) insbesondere klar, dass auch mehrere – an sich kompakt angeordnete Felder – auf einer Dachfläche installiert werden können, und dass technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche zulässig sind.

Absatz 1^{bis}

Absatz 1^{bis} ergänzt Absatz 1. Erweist sich eine Anlage gemäss Absatz 1 als bewilligungsfrei, erübrigt sich eine Prüfung nach Absatz 1^{bis}, selbst wenn das Dach, auf dem die Anlage erstellt wird, als Flachdach anzusehen ist.

Damit wird die Bewilligungsfreiheit auf *Flachdächern* zum Normalfall. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, gilt eine Solaranlage als auf einem Flachdach als genügend angepasst. Unter den gleichen Vorbehalten wie bei Absatz 1 führt dies in allen Bau- und Landwirtschaftszonen zur Bewilligungsfreiheit.

Die Kriterien in der neuen Bestimmung in Buchstaben a und b sind so gewählt, dass sie die Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden im Bereich der Ästhetik nicht gänzlich entkräften und trotzdem zulassen, die Potenziale an Solarenergie mit üblichen Anlagentypen möglichst effizient zu nutzen.

In bewohntem Gebiet sind mögliche Blendwirkungen eine potentielle Störung für die Nachbarschaft. Daher wird – wie in Absatz 1 – auch in Absatz 1^{bis} verlangt, dass die Anlagen nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden (Bst. c).

Der Begriff des Flachdachs setzt im Kontext dieser Bestimmung nicht voraus, dass die Dachfläche vollkommen horizontal ist. Auch die Dachfläche eines Flachdachs weist regelmässig eine geringfügige Neigung auf, damit das Wasser – über ein internes System – ablaufen kann.

Typischerweise weist ein Flachdach eine äussere Dachumrandung auf. Dieser Dachtypus stand bei den Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung im Zentrum und darauf nehmen die Kriterien von Buchstabe a und b Bezug. Ein Flachdach kann verschiedene Ebenen haben. Die zulässige Höhe

gemäss Buchstabe a ist ab jener Ebene zu messen, auf welcher die Solaranlage erstellt wird. Bei Solaranlagen auf dem Flachdach eines Attikageschosses ist demnach die Oberkante des Dachrandes des Attikageschosses massgebend. Bei einer Solaranlage auf dem Flachdach eines Eingangsbereichs ist die Oberkante des entsprechenden Dachrandes massgebend.

Letztlich kann es auch andere Typen von Dächern geben, die als Flachdach im Sinn von Absatz 1^{bis} gelten können. Gerade bei Nebenbauten wie Parkplatzüberdeckungen ist denkbar, dass die Dachfläche aus einer geringfügig geneigten Fläche besteht, die in eine Dachrinne entwässert wird. Soll darauf eine aufgeständerte Solaranlage errichtet werden, kann auch diese nach den Voraussetzungen von Absatz 1^{bis} erstellt werden. Die Höhenbeschränkung von einem Meter von Buchstabe a dürfte dabei kaum je limitierend sein. Als Oberkante des Dachrandes dürfte in diesem Fall die Dachfläche selber anzusehen sein. Zu messen wäre rechtwinklig zum Dach (respektive rechtwinklig zur Fläche, die durch die Oberkanten der Dachränder gebildet wird).

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz der Kantone nach Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a RPG unverändert weiter bestehen bleibt: Das kantonale Recht kann somit in bestimmten, ästhetisch wenig empfindlichen Typen von Bauzonen noch weitere Fälle festlegen, in denen Solaranlagen für baubewilligungsfrei erklärt werden.

Artikel 32c

Einleitung

Landwirtschaftszonen sollen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG). Dies entspricht dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (nachfolgend: Trennungsgrundsatz), der gemäss Rechtsprechung Verfassungsrang hat. Er auferlegt den gesetzgebenden und den rechtsanwendenden Behörden grosse Zurückhaltung bei der Zulassung bzw. Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Es braucht dazu genügend gewichtige öffentliche Interessen.

Soweit nicht landwirtschaftlich benötigte Bauten und Anlagen zur Diskussion stehen, ist zentrale Voraussetzung die Standortgebundenheit. Bei kleineren Vorhaben kann gestützt auf Artikel 24 RPG eine Baubewilligung erteilt werden, unter Vorbehalt der umfassenden Interessenabwägung nach Buchstabe b dieser Bestimmung. Für Bauten und Anlagen, die ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, dürfen aber keine Ausnahmbewilligungen erteilt werden (BGE 116 Ib 54, gesetzlich verankert insbesondere in Art. 2 RPG). In diesen Fällen ist eine umfassende Interessenabwägung im Planungsverfahren vorzunehmen. Je nach Bedeutung eines Vorhabens kann nicht nur eine Grundlage in einem Nutzungsplan, sondern auch eine solche im kantonalen Richtplan erforderlich sein (Art. 8 Abs. 2 RPG).

In Artikel 32c werden auch Kategorien von Solaranlagen als standortgebunden bezeichnet, die zumindest einer Grundlage in einem Nutzungsplan bedürfen. Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage geänderte gesetzessystematische Einbettung soll – im Einklang mit den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung – diesem Umstand Rechnung tragen. Der Ingress von Absatz 1 verweist nicht mehr ausdrücklich auf Artikel 24 RPG. Deshalb sind die Vorbehalte, die sich aus dem formellen Gesetz ergeben in den neuen Absätzen geregelt: Absatz 2 enthält den Vorbehalt der Planungspflicht, Absatz 3 den Vorbehalt der umfassenden Interessenabwägung und Absatz 4 die Vorgaben, dass nicht mehr benötigte Anlagen letztlich zu entfernen sind.

Mit Blick auf die hohen öffentlichen Interessen an einem raschen Umstieg auf erneuerbare Energiequellen bezeichnet der Bund nun im Bereich der Solarenergie gewisse Fallkonstellationen auf Verordnungsstufe, die ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten können. Damit können wichtige Impulse für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt werden. Immerhin bestehen insofern Synergien zwischen Energiepolitik und Raumplanung, als oft diejenigen Standorte, die raumplanerisch am unproblematischsten sind, auch praktisch besonders einfach genutzt werden können. So haben beispielsweise Gebäudefassaden ein grosses Potenzial für die Gewinnung von Solarenergie, und Gebäude sind regelmässig elektrisch bereits erschlossen.

Es ist zu betonen, dass Anlagentypen, die im vorgeschlagenen neuen Artikel 32c fehlen, deshalb nicht automatisch ausserhalb der Bauzonen als nicht standortgebunden anzusehen sind. Für sie ist im Einzelfall eine Einschätzung nach der vom Bundesgericht entwickelten Praxis vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere auch für solarthermische Anlagen (Solaranlagen, mit denen Wärme produziert wird). Es ist denkbar, dass an einer geeignet gelegenen Lärmschutzwand ausserhalb der Bauzonen auch derartige Sonnenkollektoren angebracht werden könnten, mit denen Fernwärmenetze im Sommer mit Wärme versorgt werden könnten. Entsprechende Konstellationen dürften jedoch selten sein, so dass es sinnvoller ist, die Projekte im Einzelfall gemäss der allgemeinen Gerichtspraxis – und unter Berücksichtigung der hohen Interessen daran, Energie aus nicht erneuerbaren durch solche aus erneuerbaren Quellen zu ersetzen – zu beurteilen.

Absatz 1, Einleitungssatz

Mit *Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz* sind Photovoltaikanlagen gemeint, die nicht im Inselbetrieb zum Einsatz kommen.

Weshalb solarthermische Anlagen hier nicht mit gemeint sind und daher nach den allgemeinen Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu beurteilen sind, wurde bereits in der Einleitung ausgeführt.

Gleiche Überlegungen gelten für Inselanlagen. Die dort produzierte Energie kommt in jedem Fall nur den Nutzerinnen und Nutzern vor Ort zugut. Mehr *produzierte* Energie heisst hier stets entweder mehr *konsumierte* Energie oder mehr Energie, die *ungenutzt* bleibt. Das heisst nicht, dass Inselanlagen nicht standortgebunden (oder sogar zonenkonform, wenn sie in Landwirtschaftszonen für die Landwirtschaft benötigt werden) sein könnten, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Sie fallen bloss nicht unter den mit Artikel 32c anvisierten Regelungsgegenstand.

Auch der Anschluss ans Stromnetz an sich kann standortgebunden sein, neben den Trägerstrukturen der Solarmodule, den Verbindungsleitungen, dem Wechselrichter und weiterer notwendiger Elektronik. Je länger und störender die notwendigen Leitungen und allfällige für den Anschluss notwendigen Zusatzbauwerke, desto eher wird allerdings die Interessenabwägung zu Ungunsten der Anlage ausgehen.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis *«ausserhalb der Bauzonen»* wird nochmals erwähnt, was bereits aufgrund der Sachüberschrift klar wird: Es geht nur um Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Innerhalb der Bauzonen sind die mit dieser Bestimmung anvisierten Anlagentypen ohnehin regelmässig zonenkonform. Ein genügendes öffentliches Interesse, sie allenfalls nicht – oder nur unter restriktiven Voraussetzungen – zuzulassen, gibt es innerhalb der Bauzonen regelmässig höchstens in Schutzzonen.

Zur Erläuterung des Satzteils «können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein» kann auf die Einleitung verwiesen werden. Noch zu erläutern sind Hintergrund und Tragweite des Begriffs «können». Dieser nimmt einerseits darauf Bezug, dass sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Standortgebundenheit nicht präzise und abschliessend von der Interessenabwägung abtrennen lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.186/2002 vom 23. Mai 2003, E. 3.4). Andererseits signalisiert er auch, dass insbesondere in Schutzgebieten die Bewilligungsbehörden auch zu einem anderen Ergebnis gelangen können. Unter die Voraussetzungen von einem der Buchstaben a-c zu fallen ist keine Garantie, letztlich in jedem Fall eine Baubewilligung zu erhalten. Umgekehrt besteht aber im Kontext von Artikel 24 RPG Anspruch auf eine Bewilligung, wenn ein Vorhaben bei korrekter Auslegung des Bundesrechts standortgebunden ist und ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Buchstabe a

Diese Bestimmung regelt Photovoltaikanlagen, die optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die ohnehin schon bestehen oder ohnehin erstellt werden. Sie bieten in der Regel wenig Konfliktpotential.

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage wird in der Verordnungsbestimmung nun die allgemeine Umschreibung etwas weiter gewählt und werden dort keine Beispiele mehr erwähnt. In der Vernehmlassung

sung wurden zahlreiche Konstellationen erwähnt, auf welche diese Bestimmung zur Anwendung kommen kann. Zudem wurde befürchtet, nicht erwähnte Konstellationen könnten – im Umkehrschluss – als nicht standortgebunden angesehen werden.

Wichtige Beispiele bleiben Fassaden, Staumauern und Lärmschutzwände. Selbstverständlich fallen auch Anlagen auf Dächern (soweit nicht von der Bewilligungspflicht ausgenommen), an Balkonbrüstungen und Ähnliches darunter. Auch andere Infrastrukturanlagen können erwähnt werden.

Auch eine Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten und Anlagen kommt in Frage. Wo die Photovoltaikanlagen mit der Baute oder Anlage optisch eine Einheit bilden, kann die Standortgebundenheit nach Buchstabe a auch dann gegeben sein, wenn die Photovoltaikanlage selber keine eigentlichen Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirkt und auch nicht entsprechenden Forschungszwecken dient (Bst. c). Umgekehrt ist nach Buchstabe c ausreichend, wenn Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirkt werden. Ein eigentlicher Bedarfsnachweis nach Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) ist dafür nicht notwendig.

Idee von Buchstabe a ist, Flächen an Bauten oder Anlagen, die ohnehin bestehen, für die Energieproduktion nutzen zu können, solange sie bestehen.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich sind Bauten und Anlagen, die:

- zwar bestehen, aber rechtswidrig sind;
- zwar im Moment rechtmässig bestehen, aber mit einem so kurzen Zeithorizont, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage beschränkt auf diese Zeit kaum sinnvoll erscheint.

Entsprechend muss in der Bewilligung das Schicksal der Photovoltaikanlage vom Schicksal der Fläche abhängig gemacht werden, mit der sie optisch eine Einheit bildet (Abs. 4). Bauten ausserhalb der Bauzonen sollen nicht nur deshalb länger als nötig dort stehen, weil auf ihnen eine Solaranlage montiert wurde.

Mit «optisch eine Einheit bilden» wurde bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt. Dieser wird einerseits durch die Praxis konkretisiert werden. Andererseits können bei Bedarf praxisnahe Beispiele zusammengetragen werden, um aufzuzeigen, wo die Grenze zwischen dem Zulässigen und dem Unzulässigen verlaufen könnte. Die Realität ist derart vielfältig, dass es vermessen wäre, im Rahmen dieser Erläuterungen klare Grenzen ziehen zu wollen.

Buchstabe b

Buchstabe b regelt einen Spezialfall. Gerade bei Stauseen im alpinen Raum erscheint die Landschaft aufgrund der markanten Staumauer bereits als stark technisch geprägt. Es ist möglich, dass sogar auf der Staumauer selbst schon Solarstrom produziert wird (gestützt auf Buchstabe a). Eine auf dem Stausee schwimmende Solaranlage kann dies ergänzen und allenfalls weiteren wertvollen Winterstrom produzieren, ohne unverhältnismässige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es ähnliche künstliche Gewässerflächen gibt, die keine Stauseen sind, beispielsweise Ausgleichsbecken. Entsprechend wurde die Formulierung angepasst und der Anwendungsbereich auch auf solche Gewässerflächen ausgedehnt.

Im Rahmen der Vernehmlassung ist zudem die Beschränkung auf den alpinen Raum auf breiten Widerstand gestossen. Mit Blick auf den Umstand, dass die Regelung auf Stauseen und andere künstliche Gewässerflächen beschränkt bleibt und in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung vorbehalten bleibt, kann auf eine Höhenbeschränkung verzichtet werden.

Buchstabe c

Buchstabe c nimmt das Thema der Agrophotovoltaik auf (thematisiert beispielsweise im Postulat Bendahan, Fotovoltaik-Pilotprojekte in der Landwirtschaft ermöglichen und unterstützen [19.4219]).

Geregelt werden hier zunächst Fälle, in denen Solaranlagen Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken (vielfersprechende Versuche laufen beispielsweise für den Anbau von Beeren oder

Weintrauben). Auf Fruchtfolgeflächen muss die PV Anlage zu einem höheren Naturalertrag im Pflanzenbau führen.

Weiter regelt die Bestimmung Forschungsanlagen, die aufgrund von Erwartungen in der Fachwelt entsprechende Erkenntnisse liefern sollen.

Beides ist in wenig empfindlichen Gebieten sinnvoll. Solche Gebiete können angrenzend an Bauzonen sein, oder auf Restflächen spezieller Nichtbauzonen liegen (Speziallandwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, Spezialzonen für Abwasserreinigungsanlagen usw.) bzw. an solche Zonen angrenzen. Allein der Umstand, dass für ein Gebiet keine speziellen Schutzbestimmungen gelten, reicht demnach nicht aus, um es als wenig empfindlich im Sinn dieser Bestimmung anzusehen.

Je nach Dimension der geplanten Anlagen und deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird hier vorgängig zumindest eine Nutzungsplanung notwendig sein (Problem der Planungspflicht, s. Art. 32c Abs. 2 und die Ausführungen dazu unter «Einleitung» (S. 3. f.).

Absatz 2

Diese Bestimmung wird in der Einleitung, S. 3 f., erläutert.

Absatz 3

Die Interessenabwägung, wie sie ausserhalb der Bauzonen stets notwendig ist, wird in Absatz 3 verankert. Findet ein Planungsverfahren statt, hat die Interessenabwägung typischerweise dort stattzufinden. Reicht eine Ausnahmegewilligung, so ist es die Interessenabwägung nach Artikel 24 Buchstabe b RPG.

Im Rahmen dieser Interessenabwägung muss praxismässig auch dann eine Bewilligung verweigert werden, wenn ein Vorhaben gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstösst, beispielsweise betreffend Gewässerschutz oder Natur- und Heimatschutz. Rechtsetzungstechnisch wurde bereits in weiteren Bestimmungen so verfahren, beispielsweise in Artikel 39 Absätze 1 und 2 RPV, aber auch in Artikel 24b Absatz 1 zweiter Satz RPG.

Absatz 4

Generell sollen Bewilligungen für derartige Solaranlagen nicht «für die Ewigkeit» erteilt werden. Insbesondere in den Fällen von Buchstabe a fällt die Bewilligung dahin, wenn die Bewilligung für die «bestehende Fläche» wegfällt bzw. diese Fläche an sich beseitigt werden muss. Ergeben Forschungsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe c, dass die erhofften Synergien nicht auftreten, sind die Solaranlagen zurückzubauen, wenn nicht eine neue Versuchsanordnung wiederum nach Absatz 1 Buchstabe c bewilligt wird. Wird bei Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe c die landwirtschaftliche Nutzung so geändert, dass durch die Solaranlage kein Vorteil mehr für die landwirtschaftliche Produktion bewirkt wird, sind die nach dieser Bestimmung bewilligten Anlagen und Anlageteile ebenfalls zurückzubauen. Gleiches gilt beispielsweise, wenn die landwirtschaftliche Produktion nur noch pro forma stattfindet und nicht mehr ertragsorientiert ist (Art. 34 Abs. 5 RPV).

Artikel 42 Absatz 5

Bei dieser Bestimmung geht es insbesondere um das Zusammenwirken der Bestimmungen von Artikel 24c RPG (er regelt, wie weit altrechtliche Wohnbauten verändert werden können) mit den Artikeln 18a und 24 RPG (die typischen gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen).

Absatz 4 von Artikel 24c RPG ist mit der Gesetzesrevision vom 23. Dezember 2011 eingefügt worden und am 1. November 2012 in Kraft getreten. Er lautet: «Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern».

Solaranlagen verändern das äussere Erscheinungsbild. Werden sie gestützt auf eine Spezialbestimmung – wie Artikel 18a RPG oder Artikel 24 RPG in Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 32c RPV – errichtet, kann die Baute ihre Identität verlieren (Art. 42 Abs. 1 erster Satz RPV). Dies führt grundsätzlich dazu, dass Artikel 24c RPG nicht mehr anwendbar ist. Die neu vorgeschlagene Bestimmung soll hier eine Ausnahme machen, um die Erstellung der regelmässig speziell förderungswürdigen und unproblematischen Solaranlagen nicht indirekt zu behindern.